



einen bestimmten oder bestimmbaren Verwaltungsvorgang in der Verwaltung des Deutschen Bundestages bezieht.

Bitte beachten Sie, dass der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG verpflichtet ist, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der Anwendung des IFG ausgenommen. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind.

Unabhängig davon teile ich Ihnen außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht mit, dass Fachinformationen, Ausarbeitungen und Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages seit mehreren Jahren proaktiv auf der Homepage des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de zum Download bereitgestellt werden. Bitte nutzen Sie dort die allgemeine Suchfunktion. Diese erlaubt neben der Suche nach Geschäftszeichen insbesondere auch eine Suche nach Schlagworten wie hier zum Beispiel „Fußball“ und „Gehalt“ als Suchbegriff. Eine Einschränkung des relevanten Zeitraums ist ebenso möglich, wie auch eine chronologische Sortierung oder die Beschränkung der Anzeige des Suchergebnisses auf Analysen und Gutachten innerhalb gefundener Dokumente.

Die von Ihnen erbetenen Informationen können Sie sich somit aus allgemein zugänglichen Quellen in zumutbarer Weise selbst beschaffen. Da das frei verfügbare Downloadangebot Ihr Informationsinteresse vollumfänglich abgedeckt, wird von einer darüber hinausgehenden ressourcenbindenden Recherche und Übermittlung abgesehen.

Sollten Sie über diese allgemeinen Informationen hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich um Konkretisierung Ihres Antrags bis zum 4. September 2020. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Mitteilung einstellen.



Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 3. August 2020 haben Sie unter Bezugnahme auf einen externen Link auf Grundlage des IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

die für den Bundestag erstellten Gutachten bezüglich der Frage, ob eine Gehaltsobergrenze im Fußball möglich sei.

Es geht mir hierbei um die von Bundestag-Vizepräsident Oppermann bei Wissenschaftlichen Diensten in Auftrag gegebenen Gutachten, s.a.

<https://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-bundestag-salary-cap-millionengagen-1.4986862>

Ebenso würde ich Sie bitten mir die gesamte Korrespondenz hinsichtlich der Gehaltsobergrenzen-Thematik zwischen dem Bundestag und dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) sowie der Deutschen Fußball-Liga (DFL) zukommen zu lassen.“

Nach einer ersten Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass externe Links hier aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden und dementsprechend nicht als Konkretisierung eines Antrags dienen können.

Soweit Sie „die gesamte Korrespondenz hinsichtlich der Gehaltsobergrenzen-Thematik“ erbitten, teile ich Ihnen mit, dass Ihr Antrag zu unbestimmt ist, als er sich nicht erkennbar auf